

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend islamistische Einrichtungen und Extremismus in Winterthur, eingereicht von den Gemeinderäten D. Oswald (SVP), A. Geering (CVP) und D. Schneider (FDP)

Am 7. November 2016 reichten die Gemeinderäte Daniel Oswald (SVP), Andreas Geering (CVP) und David Schneider (FDP), mit 29 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Inzwischen ist es hinreichend bekannt, dass es in Winterthur Netzwerke von radikal-islamistischen Gruppierungen gibt. Dies führte zum Beispiel zu Verhaftungen von Personen, die in islamistischen Netzwerken in Winterthur führende Rollen inne hatten. In einer lokalen Moschee wurde Anfang November 2016 eine gross angelegte Polizeiaktion durchgeführt, da dort öffentlich zum Mord aufgerufen worden sei. Wir nehmen diese Aktion mit Erleichterung und Dank zur Kenntnis. Trotzdem stellen sich folgende Fragen:

- 1. Was unternimmt der Stadtrat, damit fremde Staaten und/oder Organisationen, welche in ihrer Politik die Prinzipien der Menschenrechte missachten oder undemokratische Tendenzen aufweisen künftig in Winterthur keine Propaganda mehr durchführen können?*
- 2. Was unternimmt der Stadtrat um die Bedrohung von Einwohnerinnen und Einwohnern von Winterthur durch radikale islamistische Gruppierungen zu unterbinden?*
- 3. Wie können die lokal tätigen Imame dazu verpflichtet werden, dass sie Angehörige anderer Religionen weder als Ungläubige bezeichnen dürfen, noch zu deren Mord und zu Mord an gemässigten Moslems aufrufen dürfen?*
- 4. Ist der Stadtrat bereit, beim zuständigen Gericht gegen einen Moschee-Verein auf dessen Schliessung zu klagen, wenn sich ein Verein nicht an Schweizer Recht hält?*
- 5. Ist dem Stadtrat bekannt, wo die lokal tätigen Imame ausgebildet wurden und werden?*
- 6. Ist dem Stadtrat bekannt, wie sich die lokal tätigen Moschee-Vereine finanzieren und woher das Geld kommt?*
- 7. Ist der Stadtrat bereit, von den Moschee-Vereinen Rechenschaft einzufordern und deren Tätigkeiten zu überprüfen?*
- 8. Welche Möglichkeiten stehen dem Stadtrat zur Verfügung, dass die Trägerschaften von islamischen Einrichtungen, z.B. Moscheen und Gebetsräume sich öffentlich zu der Glaubensfreiheit bekennen müssen?*
- 9. Welche Möglichkeiten stehen dem Stadtrat zur Verfügung wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden?*
- 10. Was unternimmt der Stadtrat, um das in der Öffentlichkeit geprägte Image, Winterthur sei eine "Hochburg" des Islamismus, wieder in die richtigen Relationen zu stellen?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass islamistischer Extremismus bei der Bevölkerung – ganz allgemein in der Schweiz, im Speziellen aber auch in Winterthur – Sorgen und Unbehagen auslösen können. Der Stadtrat nimmt dies sehr ernst und weist hier auf folgende zwei Punkte hin.

Erstens sind gemäss Regierungsrat keine Anzeichen vorhanden, die in den letzten Monaten für den Kanton Zürich auf eine verstärkte Tendenz zu Radikalisierung von Jugendlichen schliessen lassen. Schweizweit zeichnet sich nach Auskunft des Regierungsrates bei den Jihadreisen 2016 sogar eine rückläufige Tendenz ab (vgl. KR-Nr. 360/2016).

Zweitens sind die Kompetenzen und der Handlungsspielraum des Stadtrates beschränkt und auch in diesem Themenfeld spielt die föderalistische Aufgabenteilung (vgl. auch Beantwortung der schriftlichen Anfrage von Gemeinderat Wäckerlin zum Thema Radikalismus, GGR-Nr. 2016.119). So fällt die Durchsetzung des Verbots terroristischer Organisationen, die Bekämpfung von Terrorismus und von dessen Unterstützung von der Schweiz aus in die Kompetenz des Bundes. Es sind in erster Linie die Behörden und Institutionen von Bund und Kanton Zürich, welche hier die Hauptverantwortung tragen, die städtischen Behörden unterstützen diese nach Möglichkeit und bei Bedarf und leiten sachdienliche Informationen an die zuständigen Behörden weiter. Die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden liegen in den Bereichen Integration und Prävention, bei denen sich die Stadt Winterthur bereits stark engagiert.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Was unternimmt der Stadtrat, damit fremde Staaten und/oder Organisationen, welche in ihrer Politik die Prinzipien der Menschenrechte missachten oder undemokratische Tendenzen aufweisen künftig in Winterthur keine Propaganda mehr durchführen können?»

Wie bereits eingangs ausgeführt, sind die Kompetenzen und der Handlungsspielraum des Stadtrats im repressiven Bereich generell beschränkt. Die Zuständigkeit für Sicherheit und Terrorismusbekämpfung sowie für die Pflege der Beziehungen zu anderen Staaten liegt beim Bund.

Soweit mit dieser Frage die Standaktion «Lies!» und ähnliche Aktivitäten gemeint sind, wird auf die Antwort der Anfrage Wäckerlin (GGR-Nr. 2016.119) verwiesen. Wie dort ausführlich dargelegt, besteht gestützt auf die Bundesverfassung ein bedingter Anspruch auf Nutzung des öffentlichen Grundes zur Ausübung von Freiheitsrechten, zu denen auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört. Eine derartige Nutzung darf die Stadt nur verweigern, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass es dabei zu strafbaren Handlungen kommt oder zu solchen aufgerufen wird. Würden solche Widerhandlungen gegen die Schweizerische Rechtsordnung festgestellt, würden die Behörden entsprechende Massnahmen ergreifen.

Zur Frage 2:

«Was unternimmt der Stadtrat um die Bedrohung von Einwohnerinnen und Einwohnern von Winterthur durch radikale islamistische Gruppierungen zu unterbinden?»

Die Hauptverantwortung für die Bekämpfung des Terrorismus und seiner Auswirkungen liegt beim Bund. Dieser hält in der «Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung» fest, dass der Kampf gegen den Terrorismus in den vier Handlungsfeldern Prävention, Repressi-

on, Schutz und Krisenvorsorge und unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geführt wird. Der Bund nimmt die Einschätzung der Bedrohungslage vor und wird dabei von den kantonalen Sicherheitsorganen unterstützt.

Bund und Kanton begegnen dem gewalttätigen Extremismus mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Die Kantons- und Bundeskriminalpolizei gehen repressiv gegen Gesetzesverstösse vor, die sich dem Jihadismus zuordnen lassen, insbesondere solche gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda», «Islamischer Staat» und verwandter Organisationen. Dabei wird die Kantonspolizei von der Stadtpolizei unterstützt.

Die Stadt Winterthur hat also bei allfälligen unmittelbaren Bedrohungen lediglich eine mittelbare Rolle. Sie engagiert sich jedoch aktiv in den Bereichen der Prävention und Integration. Wie vom Sicherheitsverbund Schweiz empfohlen, arbeitet die Stadt Winterthur nach dem integralen Ansatz und investiert in die Zusammenarbeit auf lokaler Ebene, um jihadistische Radikalisierung möglichst zu verhindern.

Seit über zwei Jahren beschäftigt sich die Stadt Winterthur intensiv mit den Themen Extremismus und Radikalisierung. Die Erfahrungen aus anderen Städten im In- und Ausland haben gezeigt, dass es für eine effektive Prävention von gewalttätigem Extremismus ein gut funktionierendes Netzwerk von unterschiedlichen Akteuren braucht. Der Stadtrat hat deshalb entschieden, das gut etablierte Präventions- und Integrationsangebot in Winterthur mit Blick auf die neuen Herausforderungen weiter zu entwickeln.

Seit 1. Oktober 2016 bietet die Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention, welche organisatorisch der Hauptabteilung Prävention und Suchthilfe im Departement Soziales zugeordnet ist, Hilfestellungen rund um Gewaltprävention, Extremismus und Radikalisierung. Ziel ist es, eine mögliche Radikalisierung bei Gruppen und Individuen frühzeitig zu erkennen und bei Extremismus und Gewaltbereitschaft gezielt zu intervenieren. Die Fachstelle ist als niederschwellige Anlaufstelle konzipiert. Ihre Angebote richten sich sowohl an die Winterthurer Bevölkerung als auch an Fach- und Schlüsselpersonen aus Schule, Berufsbildung, Jugendeinrichtungen, Religionsgemeinschaften, Integration und Sozialwesen.

Die Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention ist ein Element im Präventionsnetzwerk, zu dessen Kern auch der Brückenbauer der Stadtpolizei und die Leitung der Integrationsfachstelle gehören.

Die Stelle des Brückenbauers bei der Stadtpolizei wurde am 1. Januar 2017 eingerichtet. Sie ist organisatorisch zur Zeit der Quartierpolizei zugeordnet. Ziel ist es, eine bürgernahe Polizeiarbeit auch gegenüber der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zu gewähren (Community-Policing). Dafür sind verschiedene Aspekte zu vertiefen: Beratung, niederschwellige Hilfe, unkomplizierte Schlichtung, Entwicklung eines gegenseitigen Verständnisses und Vermeidung von Komplikationen im Umgang miteinander. Wenn keine andere Lösung möglich ist, wird man auch Interventionen unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten vorbereiten. Zugleich kann ein polizeilicher Brückenbauer, wie ihn bereits die Kantonspolizei Zürich und die Stadtpolizei Zürich kennen, (noch) früher polizeilich relevante Entwicklungen in Quartieren mit einem hohen Migrationsanteil erkennen (Kriminalprävention).

Die Fachstelle Integrationsförderung, angesiedelt im Departement Kulturelles und Dienste, bietet Informationen und Beratung für Migrantinnen und Migranten. Als solche steht sie unter anderem auch im Kontakt mit den Moscheevereinen. Hier hat sie die Rolle als Botschafterin und Vermittlerin zwischen den Moscheen und städtischen Stellen. Weiter kann sie Moscheegemeinden mit Informationen zu Integrationsförderangeboten unterstützen.

Die drei genannten Stellen können also entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben verschiedene Zielgruppen ansprechen und sensibilisieren beziehungsweise für verschiedene Zielgruppen Ansprechperson sein: für die Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund, für Moschee-Vereine, Schulen, Verwaltungsstellen, etc. Die Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention, der Brückenbauer der Stadtpolizei und die Fachstelle Integrationsförderung bilden somit den Kern des Präventionsnetzwerkes.

Sollte die Kerngruppe im Rahmen der Früherkennung illegale Aktivitäten feststellen oder eine fortgeschrittene Radikalisierung feststellen, meldet sie dies wie jede andere Verwal-

tungsstelle den entsprechenden Strafverfolgungsbehörden. Damit wird einerseits der für die Prävention notwendige Handlungsspielraum sichergestellt. Andererseits kommen bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit die dafür gesetzlich vorgesehenen Mittel zum Einsatz. Dies auch vor dem Hintergrund, dass gegen radikales Gedankengut, unabhängig von welcher Ausrichtung, nur dann von staatlicher Seite vorgegangen werden kann, wenn dieses in Verhaltensweisen mündet, welche gegen geltendes Recht verstossen.

Zur Frage 3:

«Wie können die lokal tätigen Imame dazu verpflichtet werden, dass sie Angehörige anderer Religionen weder als Ungläubige bezeichnen dürfen, noch zu deren Mord und zu Mord an gemässigten Moslems aufrufen dürfen?»

Die Schweizerische Bundesverfassung gewährleistet neben der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch die Meinungs- und Informationsfreiheit. Im Rahmen dieser verfassungsmässig garantierten Rechte dürfen auch religiöse Überzeugungen öffentlich geäussert werden, soweit die Äusserungen keine strafrechtliche Relevanz aufweisen.

Die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit ist gestützt auf Art. 259 StGB klar strafbar. Der Aufruf zu Mord ist – unabhängig vom Motiv – strafbar und wird bei ausreichender Beweislage entsprechend verfolgt und geahndet.

Sind die Voraussetzungen gegeben leiten Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei und / oder Stadtpolizei zudem strafrechtliche Ermittlungen bei folgenden Straftatbeständen ein:

- Art. 260ter StGB, Kriminelle Organisation
- Art. 135 StGB, Gewaltdarstellungen
- Art. 180 StGB, Drohung
- Art. 258 StGB, Schrecken der Bevölkerung
- Art. 261bis StGB, Rassendiskriminierung

Ausländische religiöse Betreuungspersonen, zu denen auch Imame zählen, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung. Die Zulassung zu einem Aufenthalt richtet sich grundsätzlich nach den arbeitsmarktrechtlichen Vorschriften von Art. 18–24 des Ausländergesetzes (AuG). Daneben werden an diese Personen zusätzlich Integrationsanforderungen gestellt (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern). Demnach kann Ausländerinnen und Ausländern, die zum Beispiel als religiöse Betreuungspersonen eine Betreuungs- und Lehrtätigkeit ausüben, eine Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie unter anderem mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem in der Schweiz vertraut und fähig sind, diese Kenntnisse bei Bedarf den von ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern zu vermitteln.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass eine religiöse Betreuungsperson, die öffentliche Sicherheit und Ordnung beziehungsweise die äussere oder innere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder Ansichten vertritt, die den Grundwerten der Bundesverfassung (zum Beispiel dem Gleichheitsgebot, der Religionsfreiheit, dem Gewaltmonopol des Staates) zuwiderlaufen, kann ein Aufenthaltsgesuch abgelehnt oder eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen werden (vgl. Art. 62 AuG in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit).

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) hat der Bund vorbeugende Massnahmen zu treffen, um frühzeitig Gefährdungen durch gewalttätigen Extremismus zu erkennen und zu bekämpfen. Der dafür zuständige Nachrichtendienst des Bundes arbeitet dabei eng mit den Vollzugsorganen des Kantons zusammen.

Zur Frage 4:

«Ist der Stadtrat bereit, beim Zuständigen Gericht gegen einen Moschee-Verein auf dessen Schliessung zu klagen, wenn sich ein Verein nicht an Schweizer Recht hält?»

Gestützt auf Art. 78 ZGB kann ein Verein durch gerichtliches Urteil nur aufgelöst werden, wenn dessen Zweck widerrechtlich oder unsittlich ist. Vereine unterstehen in der Schweiz keiner staatlichen Aufsicht und sind nicht verpflichtet, dem Staat über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Betreffend die Schliessung einer Moschee ist zu unterscheiden zwischen einer Moschee als Gebäude und einem Moschee-Verein als juristische Person. Das Gebäude kann unter Umständen vorübergehend geschlossen werden, wenn bauliche, lebensmittel- oder feuerpolizeiliche Mängel vorliegen und nicht umgehend behoben werden. Ein Moschee-Verein als juristische Person könnte, wie oben dargelegt, nur gerichtlich aufgelöst werden, wenn sein Zweck widerrechtlich oder unsittlich wäre. Die zuständigen Behörden würden einschreiten, wenn ein Verdacht auf Vorbereitung oder Begehung strafbarer Handlungen besteht.

Zur Frage 5:

«Ist dem Stadtrat bekannt, wo die lokal tätigen Imame ausgebildet wurden und werden?»

Der Stadtrat hat keine Kenntnisse über den Ort der Ausbildung der Imame. Die muslimischen Gemeinschaften in der Schweiz beschäftigen häufig ausländische Prediger, weil in der Schweiz keine Ausbildungsmöglichkeiten für islamische Theologie zur Verfügung stehen. Imame müssen daher ihre theologische Ausbildung im Ausland erwerben.

Die Zulassung zu einem Aufenthalt von ausländischen religiösen Betreuungspersonen, zu denen auch Imame zählen, richtet sich grundsätzlich nach den arbeitsmarktrechtlichen Vorschriften von Art. 18–24 des Ausländergesetzes (AuG). Daneben werden an diese Personen zusätzlich Integrationsanforderungen gestellt (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern).

Bevor religiöse Betreuungspersonen, welche aus Drittstaaten einreisen, und eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Status L) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Status B) erhalten, prüft das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) gemäss Art. 23 AuG die Qualifikation und Erfahrung der Imame. Berufserfahrung und ein Studium in Theologie sind Bedingung für die Erteilung des Status L oder B für Imame. Mit einer Integrationsvereinbarung können religiöse Betreuungspersonen aus Drittstaaten zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden (Art. 54 AuG, Art. 7 VIntA), namentlich bei ungenügenden Sprachkenntnissen (Sprachniveau unter B1). Das AWA prüft bei der Erteilung einer Bewilligung ausserdem die finanzielle Tragfähigkeit der jeweiligen Gemeinschaft und die Lohn- und Arbeitsbedingungen gem. Art. 22 AuG.

Gemäss Auskunft des Regierungsrates kennt der Kanton Zürich nur die Anzahl Imame, die aus Drittstaaten stammen und zur Erwerbstätigkeit zugelassen wurden. Die Mehrheit der ausländischen religiösen Betreuungspersonen ist aus anderen Gründen in der Schweiz aufenthaltsberechtigt und daher dem für die Bewilligungserteilung zuständigen AWA zahlenmässig nicht bekannt (vgl. KR-Nr. 360/2016).

Zur Frage 6:

«Ist dem Stadtrat bekannt, wie sich die lokal tätigen Moschee-Vereine finanzieren und woher das Geld kommt?»

Vereine in der Schweiz unterstehen keiner staatlichen Aufsicht und sind nicht verpflichtet, dem Staat über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Eine systematische Kontrolle der Finanzflüsse zu religiösen Vereinen und Stiftungen findet deshalb nicht statt. Allerdings

nimmt die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) im Bundesamt für Polizei gemäss dem Geldwäschereigesetz Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Gelder verbrecherischer Herkunft oder krimineller Organisationen von Finanzintermediären entgegen. Die MROS analysiert die Meldungen und leitet sie allenfalls an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Zur Frage 7:

«Ist der Stadtrat bereit, von den Moschee-Vereinen Rechenschaft einzufordern und deren Tätigkeiten zu überprüfen?»

In der Schweiz gilt die Glaubens- und Gewissensfreiheit, weshalb auch Vereine religiöser Ausprägung den Behörden gegenüber nicht verpflichtet sind, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen. Der Stadtrat hat entsprechend keine Möglichkeiten, von den Moschee-Vereinen Rechenschaft einzufordern oder deren Tätigkeit zu überprüfen. Um gegenseitiges Vertrauen und auch eine gewisse Transparenz zu schaffen, will der Stadtrat aber künftig noch stärker auf den Dialog mit den Religionsgemeinschaften setzen. Ein erstes Treffen mit allen Religionsgemeinschaften hat am 29. März 2017 stattgefunden.

Ein möglicher Weg, um vermehrt Einsicht in die Vereinstätigkeit zu erhalten – etwa in Form eines öffentlich zugänglichen Revisionsberichts –, wäre eine Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des privaten Rechts nach Art. 131 der Kantonsverfassung. Eine derartige Anerkennung haben im Kanton Zürich die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde. Voraussetzung für eine Anerkennung nach Art. 131 der Kantonsverfassung ist eine entsprechende Anpassung der Kantonsverfassung inkl. entsprechender Volksabstimmung. Zudem ist zu beachten: Nicht eine Religion als solche, sondern nur ihre Trägerschaft im Kanton wird durch die Verfassung anerkannt.

Zur Frage 8:

«Welche Möglichkeiten stehen dem Stadtrat zur Verfügung, dass die Trägerschaften von islamischen Einrichtungen, z.B. Moscheen und Gebetsräume sich öffentlich zu der Glaubensfreiheit bekennen müssen?»

Es besteht in der Schweiz keine rechtliche Pflicht, sich öffentlich zu einzelnen Freiheitsrechten bekennen zu müssen – massgebend ist, dass diese Freiheitsrechte nicht verletzt werden. Entsprechend hat der Stadtrat keine Möglichkeiten, autoritativ Bekenntnisse zur Glaubensfreiheit einzufordern. Im Dialog mit Trägerschaften von islamischen Einrichtungen wird der Umgang mit der Glaubensfreiheit aber selbstverständlich thematisiert. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass eine religiöse Betreuungsperson Ansichten vertritt, die den Grundwerten der Bundesverfassung zuwiderlaufen, kann ein Aufenthaltsgesuch abgelehnt oder eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen werden (siehe Antworten auf die Fragen 4 und 5).

Zur Frage 9:

«Welche Möglichkeiten stehen dem Stadtrat zur Verfügung wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden?»

Die Stadt Winterthur hat aktuell keine Vereinbarungen mit Trägerschaften von islamischen Einrichtungen abgeschlossen. Der Stadtrat schliesst nicht aus, dass der begonnene Prozess des Dialogs aufgrund des zunehmenden Vertrauens zum Abschluss von Vereinbarungen führen kann. Diese wären, wie Vereinbarungen mit anderen Vereinen auch, mit regelmässiger Berichterstattung und Überprüfung der Vereinbarung verbunden.

Zur Frage 10:

«Was unternimmt der Stadtrat, um das in der Öffentlichkeit geprägte Image, Winterthur sei eine "Hochburg" des Islamismus, wieder in die richtigen Relationen zu stellen?»

Der Stadtrat trägt mit sachlicher und differenzierter Information zu Themen bei, die in in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich liegen, so dass das von den Medien gezeichnete Bild der Stadt Winterthur möglichst nahe an die Realität kommt. Im Zusammenhang mit dem «Jihadismus» stellt er fest, dass die Medien das Phänomen im Laufe der letzten Monate zunehmend sachlicher eingeordnet haben. Es ist offensichtlicher geworden, dass es in Winterthur zwar zweifellos gewisse Auffälligkeiten gibt, es sich aber grundsätzlich nicht um ein Winterthurer Phänomen handelt, sondern um ein nationales und internationales.

Zu Beginn des medialen Diskurses über das Thema «Jihadismus» standen Sicherheitsfragen im Zentrum. Zu diesem Themenkomplex konnte und wollte sich die Stadt Winterthur nicht äussern, weil die Zuständigkeit dafür bei den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden auf Stufe Kanton und Bund liegt. Zum Bereich Prävention hat sich die Stadt aktiv und wiederholt geäußert, sobald dazu substantiell etwas zu sagen war.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Soziales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon